

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/175a96d2-eb16-3957-bc7d-e3da1715c156>

Bibliografie

Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen (ASR 48/1,2) Zu § 48 Abs. 1 und 2 der Arbeitsstättenverordnung
Amtliche Abkürzung	ASR 48/1,2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 ASR 48/1,2 - Wärmedämmung, Fußböden, Wände

3.1 Toiletten i. S. von § 48 Abs. 1 ArbStättV müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer bei geschlossener Tür vor Zugluft geschützt sind.

3.2 Bei Toilettenräumen (s. Nr. 1.2) müssen Fußböden, Wände und Decken so ausgeführt sein, dass die Wärmedurchgangszahl K (kcal/qm h Grad Celsius) höchstens $K = 2,0$ beträgt.

3.3 Fußböden und Wände müssen abwaschbar sein.

3.4 Für je rd. 30 qm zu reinigende Grundfläche muss ein Fußbodenablauf vorhanden sein.

